

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Osergebiet bei Perleberg“

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I Seite 148) geändert worden ist, §§ 19 und 78 Absatz 1 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I Seite 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nummer 28), der Siebten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 26.09.2007 (GVBl. II Seite 425) und der Achten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 12. April 2012 (GVBl. II Nummer 26) verordnet der Landkreis Prignitz mit Beschluss des Kreistages vom 06.12.2012:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Perleberg, Landkreis Prignitz, werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Osergebiet bei Perleberg“.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 165,6 Hektar. Es umfasst Teile des Naturraumes Nordbrandenburgisches Platten- und Hügelland. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ganz oder teilweise Flure der Stadt Perleberg mit den Gemarkungen Groß-Buchholz, Spiegelhagen und Quitzow. Es umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Groß-Buchholz	3	16 teilweise, 17/1 teilweise, 18 tw, 19, 20, 21, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54/1, 54/2, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61/1, 61/2, 62, 63, 64, 67, 68, 72, 73, 81/1, 81/2, 82, 83, 85, 86, 94 teilweise, 95, 97/1, 98 teilweise, 99/2, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 125, 127, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139
Perleberg	23	52, 53, 54, 55, 63, 64/1, 65/1, 70/1, 70/2, 70/3, 71/1, 71/2, 71/3, 72/1, 72/2, 74/3, 74/4, 74/5, 75/1, 75/2, 77/1, 77/2, 78, 79/1, 81 teilweise, 83 teilweise, 86, 87, 88, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189/1, 189/4, 207/18, 208 teilweise, 209/2 bis 209/21, 211/1, 212, 219, 220, 221, 222, 224, 225, 226, 227, 231, 232, 233, 234, 235, 247, 259, 261, 263, 265, 286, 287, 291
Spiegelhagen	4	24/5, 25/1, 26 teilweise, 25/8, 27/6
Quitzow	5	43

Zur Orientierung ist dieser Verordnung eine Kartenskizze als [Anlage 1](#) beigelegt, die zur räumlichen Einordnung des Landschaftsschutzgebietes dient.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der in Anlage 2 aufgeführten Liegenschaftskarte im Maßstab von 1 : 5.000 mit einer ununterbrochenen roten Linie eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Landkreis Prignitz, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

a) die Sicherung und Förderung der Filter-, Speicher- und Austauschigenschaften des Bodens und der Schutz des Bodens vor Überbauung, Abbau und Erosion,

b) eine weitgehend ungestörte Grundwasserneubildung sowie eine naturnahe Ausbildung der Gewässer und deren Uferbereiche und Verlandungszonen,

c) die Reinhaltung der Luft durch den Erhalt von siedlungsfreien Räumen für die Frischluftbildung,

d) die Erhaltung und Entwicklung der großräumigen, strukturreichen und weitgehend ungestörten Lebensräume einer artenreichen, hierauf angewiesenen Tier- und Pflanzenwelt,

e) die Erhaltung und Entwicklung der vielfältigen, weitgehend kulturabhängigen Biotope und Landschaftselemente wie Feuchtgrünland, Ackerflächen, Hecken, Feldgehölze, Solitärbäume und Alleen,

f) die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Trockenrasen und Heidebiotopen als Lebensraum charakteristischer Pflanzenarten, wie zum Beispiel Wiesen-Küchenschelle und Echte Küchenschelle,

g) die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung, nährstoffarmer, lichter und halboffener Kiefernwälder mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern als Lebensraum von vielen darauf angepassten Vogelarten; als Pufferzone für das vom Gebiet umschlossene Naturschutzgebiet;

2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, insbesondere

a) von einem Os als geomorphologische Besonderheit der Grundmoränenlandschaft im Land Brandenburg sowie dem Galgenberg und dem Weinberg als besondere kulturhistorische Landschaftselemente,

b) die Erhaltung und Wiederherstellung der Stepenitz sowie der Perle als gliedernde und verbindende Landschaftselemente;

3. die nachhaltige Sicherung der Erholungsfunktion des Gebietes im Einzugsbereich der Stadt Perleberg einschließlich einer der Landschaft und Naturausstattung angepassten Erschließung zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung.

§ 4 Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere:

1. Bodenbestandteile abzubauen,

2. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Gewässer einschließlich ihrer Ufervegetation und Schwimmblattgesellschaften nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören,

3. Flurgehölze aller Art wie Alleen, Baumreihen, Einzelbäume, Hecken, Gebüsche, Streuobstbestände, Feld- oder Ufergehölze und naturnahe Waldränder nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. Trockenrasen und Heiden zu betreten, nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören,

5. land- oder wasserseitig in Röhrichte einzudringen,

6. Entwässerungsmaßnahmen im Bereich von Feucht- und Nasswiesen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen,

(2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern,

2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen,

3. Plakate und Werbeanlagen sowie Bild- und Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte,

4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern,

5. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten, Wohnwagen aufzustellen, ausgenommen während der Ernte und zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte,

6. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen,

7. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen,

8. die Bodendecke auf Acker- oder Grünland abzubrennen,

9. außerhalb des Waldes standortfremde, landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen oder Pflanzungen mit nicht gebietsheimischen Gehölzarten vorzunehmen,

10. Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder Wasser aus Oberflächengewässern über den Gemeingebrauch bzw. Anliegergebrauch gemäß §§ 25 und 26 Wasserhaushaltsgesetz hinaus zu entnehmen,

11. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten und Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben,

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, den Naturhaushalt nicht schädigt oder dem Schutzzweck nach § 3 nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Absatz 1 Nummer 3 und 6 sowie § 4 Absatz 2 Nummer 7 und 8 gilt;

2. die den in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Höhlenbäume erhalten bleiben;

3. für den Bereich der Jagd:

a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,

b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd, soweit das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen;

4. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung und die Angelfischerei auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen gilt, wobei für Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte das Betreten zum Zwecke des Einsetzens, der Kontrolle und des Entfernens von Fanggeräten und zur ökologisch verträglichen Nutzung abgestorbener Teile von Schilf- und Rohrbeständen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg gestattet bleibt;

5. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, soweit sie den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht, mit der Maßgabe, dass

a) die Maßnahmen zeitlich und räumlich möglichst derart durchgeführt werden, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann,

b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbioologische Methoden verwendet werden,

c) keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden;

6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

7. Handlungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 9 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen, Gärten, Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen;

8. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

9. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde gebilligt oder angeordnet worden sind;

10. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nicht-amtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 (Amtsblatt für Brandenburg Nummer 33 vom 22. August 2007, Seite 1734) an Straßen und Wegen freigestellt;

12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 dieser Verordnung für das Befahren und Betreten des Landschaftsschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Siche-

zung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen als Zielvorgabe für die Pflege und Entwicklung des Gebietes festgelegt:

1. Landschaftsstrukturelemente, insbesondere Alleeen, Solitärbäume, Feldgehölze, Hecken und Waldränder, sollen durch Pflege, Nachpflanzung und Neuanlage gefördert werden;
2. naturnahe Offenflächen nährstoffarmer Standorte wie Trockenrasen und Sandfluren im Bereich des Weinbergs sollen durch Gehölzauflichtungen und Entbuschungen gepflegt oder wiederhergestellt werden;
3. Brachen und Randstreifen sollen erhalten und entwickelt werden;
4. struktur- und artenarme Nadelholzforste sollen unter Erhalt von Altholzbeständen beziehungsweise Altbäumen in naturnahe Bestände umgebaut werden, wobei in Abhängigkeit der Standortverhältnisse bevorzugt Eichen verwendet werden sollen;
5. naturferne Abschnitte von Fließgewässern sollen renaturiert werden, beispielsweise durch Förderung der natürlichen Gewässerdynamik und den Rückbau von Querbauwerken;
6. Feuchtwiesen und ihre Auflassungsstadien sollen durch angepasste, regelmäßige Nutzung gepflegt und offen gehalten werden;
7. Freileitungen sollen zur Aufwertung des Landschaftsbildes nach Möglichkeit durch Erdverlegung ersetzt oder vor Anflug durch Vögel gesichert werden, § 53 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 4 Absatz 2 und 3.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 7 zuwiderhandelt;
2. Handlungen ohne die nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis Nummer 12 erforderliche Genehmigung vornimmt;
3. den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro) geahndet werden.

§ 9 Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Bei der Umsetzung des Schutzzwecks gemäß § 3 Nummer 3 und der dazu erforderlichen Maßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 sowie gemäß § 6 Nummer 5 sind die Belange der Wasserahmenrichtlinie und des Hochwasserschutzes zu beachten. Für die Maßnahmen sind gegebenenfalls wasserrechtliche Verfahren durchzuführen.

(2) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(3) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

(4) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (nach den §§ 31 bis 33 und 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10 Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Prignitz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Beschlüsse Nummer 54 des Rats des Bezirks Schwerin vom 15.02.1960 und Nummer 13/72 des Bezirkstages Schwerin vom 01.06.1972 über den Geltungsbereich zum Landschaftsschutzgebiet „Osergebiet bei Perleberg einschließlich Golmer Berg“ außer Kraft.

Perleberg, den 07.12.2012

Der Landrat
des Landkreises Prignitz
gez. Hans Lange

Anlage 1

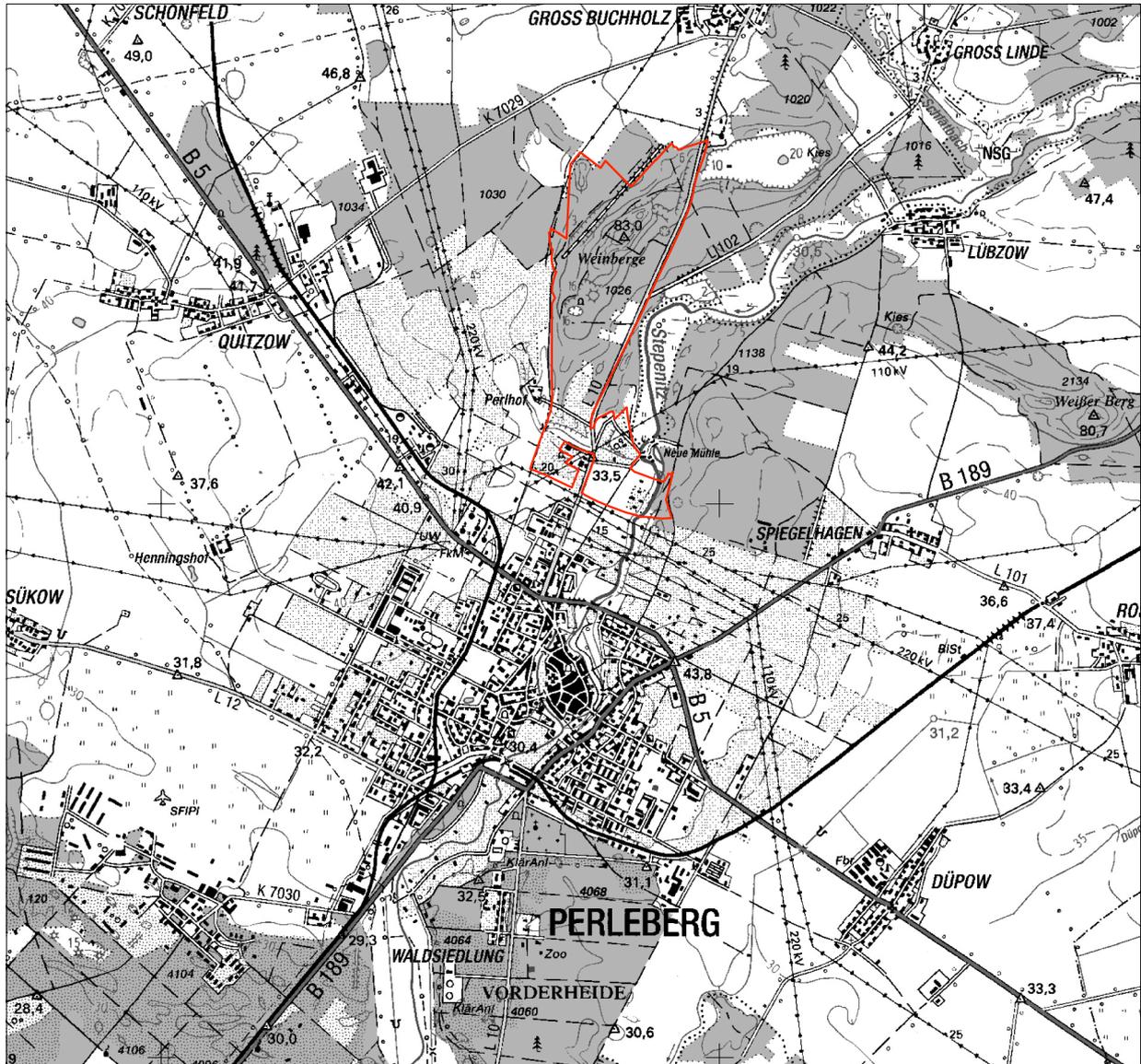
[Kartenskizze](#)

Anlage 2

Liegenschaftskarte

- ist in der Kreisverwaltung, Berliner Str. 49 in 19348 Perleberg, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Natur- und Gewässerschutz, Haus 4, Zi. 209 einsehbar.

Anlage 1



Quelle: Topographische Karte Berlin/Brandenburg M 1:50.000
Landesvermessungsamt Brandenburg
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin,
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2001